

Mit Datum vom 13.09.2010 hat der Städte- und Gemeindebund eine Mustersatzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr vorgestellt. Diese Mustersatzung enthält im § 8 eine eindeutige Aussage bezüglich der Inanspruchnahme Dritter bei Leistungen im Sinne des § 1 der Satzung.

Diese Regelung war in der Eindeutigkeit bisher in der Feuerwehrsatzung nicht enthalten und hat insbesondere Bedeutung bei der Inanspruchnahme eines Drittunternehmens bei der Beseitigung von Ölspuren.

Unter § 8 Abs. 3 c der Satzung wird der Einheitsführer FEL (Feuerwehreinsatzleitung) klarstellend ergänzend aufgenommen. Dessen Tätigkeit entspricht in Organisation und Verantwortung der eines Einheitsführers einer technischen Einheit, so dass auch für den Einheitsführer FEL eine entsprechende Entschädigung gezahlt wird.